

**Abwicklungsvereinbarung vom [...]  
für die zwischen VGS und dem Kunden  
abgeschlossenen Speicherverträge**

zwischen

**VNG Gasspeicher GmbH  
Maximilianallee 2  
04129 Leipzig  
- Deutschland -**

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

**[Firma]  
[Straße]  
[PLZ] [Ort]  
[Land]**

– nachstehend „Kunde“ genannt –

– nachstehend einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt –

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind einzelfallabhängig und gelten nur bei Vorliegen der dort beschriebenen Voraussetzungen.]

## **Präambel**

Zwischen VGS und dem Kunden bestehen verschiedene Speicherverträge (im Folgenden „Einzelverträge“). Zur Vereinfachung der Abwicklung sollen die Kapazitäten der jeweiligen Einzelverträge zusammengeführt sowie die jeweiligen Kennlinien der Einzelverträge zu einer Gesamt-Kennlinie zusammengefasst werden (im Folgenden „Abwicklungsvereinbarung“). Die Abrechnung der nutzungsabhängigen Entgelte (z.B. variables Entgelt) für die vom Kunden unter dieser Abwicklungsvereinbarung eingespeicherten Gasmengen sowie die Erbringung etwaiger in den Einzelverträgen gegebenenfalls näher bestimmten Dienstleistungen (z.B. die Gasübergabe) soll künftig auf Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **1. Vertragsnummer des Arbeitsgaskontos der Abwicklungsvereinbarung, Shippercode**

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die *Arbeitsgaskonten* der Einzelverträge für Abwicklungszwecke sowie für die Abrechnung der nutzungsabhängigen Entgelte (z.B. des *variablen Entgelts*) sowie der Dienstleistungsentgelte etwaiger in den Einzelverträgen näher bestimmter Dienstleistungen (z.B. die *Gasübergabe*), unter der **Vertragsnummer [...]** geführt werden. In diesem Zusammenhang wird dem *Kunden* zugleich mit Wirkung ab dem [...], 06:00 Uhr folgender neuer **Shippercode VNGSSO [...]** zugewiesen. Die Vertragspartner sind sich in diesem Zusammenhang ebenfalls darüber einig, dass ab dem [...], 06:00 Uhr etwaige Ein- und/oder Ausspeichernominierungen in Bezug auf die unter dieser Abwicklungsvereinbarung zusammengefassten Einzelverträge ausschließlich unter Nutzung des vorgenannten Shippercodes erfolgen.
- (2) Die zwischen VGS und dem *Kunden* im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung zusammengeführten Einzelverträge sind in **Anlage 1** „Einzelverträge“ zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass während der Laufzeit dieser Abwicklungsvereinbarung weitere zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelverträge oder via Add on zu den Einzelverträgen zugebuchte ungebündelte Speicherkapazitäten in diese Vereinbarung integriert werden („Aufnahme von Kapazitäten in die Abwicklungsvereinbarung“); ein Anspruch des *Kunden* hierauf besteht jedoch nicht. In diesem Fall wird VGS die **Anlage 1** „Einzelverträge“ jeweils entsprechend

aktualisieren. Die aktualisierte Fassung ersetzt hierbei die bisherige **Anlage 1** „Einzelverträge“.

## **2. Zusammenführung von Kapazitäten und Kennlinien**

- (1) Die sich aus den Einzelverträgen für die Abwicklungsvereinbarung ergebenden *Kapazitäten* und *Kennlinien* sind innerhalb der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ ausgewiesen. Die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ ersetzt hierbei die Regelungen zu den *Kapazitäten* und *Kennlinien* sowie die Regelung des *variablen Entgelts* (Faktor „variables Entgelt“) der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des jeweiligen Einzelvertrages, welche in diesem Zusammenhang aufgehoben werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages nebst deren Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unberührt.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelverträge in diese Abwicklungsvereinbarung integriert werden, wird die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ entsprechend aktualisiert und ersetzt in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.
- (3) Die bis zur Vertragszusammenlegung entstandenen nutzungsabhängigen Entgelte werden auf Grundlage der Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages ermittelt sowie abgerechnet. Die ab der Vertragszusammenlegung entstandenen nutzungsabhängigen Entgelte werden auf Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung abgerechnet. Die Abrechnung einer möglichen Ausgleichszahlung gemäß nachstehender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

## **3. Beendigung von Einzelverträgen / Herauslösung von Kapazitäten aus der Abwicklungsvereinbarung**

- (1) Wünscht der *Kunde* die Herauslösung von *Kapazitäten* aus dieser Abwicklungsvereinbarung gilt Folgendes:
  - a) Der *Kunde* wählt einen Einzelvertrag aus, welcher die herauszulösende *Kapazität* umfasst.
  - b) Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieser Abwicklungsvereinbarung befindlichen *Gasmengen* werden anteilig auf den Einzelvertrag und die verbleibende Abwicklungsvereinbarung zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf dem Einzelvertrag zuzuordnenden *Gasmenge* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung am

*Gastag* der Herauslösung. Die übrige *Gasmenge* bleibt der Abwicklungsvereinbarung zugeordnet.

[Lit. c) gilt nur für den Fall, dass die Abwicklungsvereinbarung einen Einzelvertrag beinhaltet, bei dem ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten *Gasmenge* abhängig ist.]

- c) Nach Herauslösung des Einzelvertrages werden die auf die Abwicklungsvereinbarung bis zur Herauslösung vorgenommenen *Nominierungen* zum Zweck der künftigen Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte anteilig auf die verbleibende Abwicklungsvereinbarung und den herausgelösten Einzelvertrag zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den Einzelvertrag zuzuordnenden *Nominierungen* eines *Gastages* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung vor Herauslösung am jeweiligen *Gastag*.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

- d) Der gemäß vorstehendem lit. a) ausgewählte Einzelvertrag wird anschließend im Gesamten zuzüglich der dem Einzelvertrag zugeordneten *Gasmengen* aus der Abwicklungsvereinbarung herausgelöst.

Im Fall der anteiligen Herauslösung von *Kapazitäten* aus diesem Einzelvertrag folgt die nachfolgende Kapazitätsaufteilung den im Einzelvertrag getroffenen Regelungen zur „Teilweisen Kapazitätsübertragung“ i.V.m. mit Ziffer 9 dieser Abwicklungsvereinbarung.

- (2) Die Integration von auf Basis der vorbeschriebenen Kapazitätstrennung neu geschaffenen Einzelverträgen in die Abwicklungsvereinbarung erfolgt ggf. gemäß Ziffer 1 Abs. (2), Ziffer 2 Abs. (2) dieser Abwicklungsvereinbarung.
- (3) Im Fall der Herauslösung von Einzelverträgen aus dieser Abwicklungsvereinbarung, werden die **Anlage 1** „Einzelverträge“ sowie die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ entsprechend aktualisiert und ersetzen in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige **Anlage 1** „Einzelverträge“ sowie **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.
- (4) Für die Herauslösung von *Kapazitäten* aus dieser Abwicklungsvereinbarung ist grundsätzlich eine Implementierungsfrist von zwei (2) *Arbeitstagen* zu berücksichtigen.

[Abs. (5) gilt nur für den Fall, dass die Abwicklungsvereinbarung einen Einzelvertrag beinhaltet, bei dem ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten *Gasmenge* abhängig ist.]

- (5) Im Falle der Beendigung von in die Abwicklungsvereinbarung integrierten Einzelverträgen gilt die Regelung unter vorstehender Ziffer 3 Abs. (1) lit. c) entsprechend. Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

#### **4. Variables Entgelt**

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Die Ermittlung der Höhe des zu zahlenden *variablen Entgelts* bestimmt sich nach den hierzu in **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ dieser Abwicklungsvereinbarung aufgeführten Regelungen, auf Basis der vom *Kunden* unter dieser Abwicklungsvereinbarung eingespeicherten *Gasmengen* in MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) VGS stellt dem Kunden das *variable Entgelt* gemäß vorstehendem Absatz (1) monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.

#### **5. Ausgleichszahlung bei Vertragszusammenführung**

[*Nachfolgender Absatz (1) gilt nur für den Fall, dass der VGS auch tatsächlich ein wirtschaftlicher Nachteil droht (zum Beispiel bei der Zusammenführung von einem Vertrag mit einem inkludierten variablen Entgelt mit einem Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt).*]

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Einzelverträge in diese Abwicklungsvereinbarung der VGS entstehenden möglichen wirtschaftlichen Nachteile, leistet der *Kunde* eine Ausgleichszahlung an VGS. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich gem. Ziffer 3 Absatz (1) der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ („Ausgleichszahlung“).
- (2) Sollte VGS im Rahmen der Aufnahme von weiteren *Kapazitäten* in die Abwicklungsvereinbarung gem. Ziffer 1 Abs. (2) dieser Abwicklungsvereinbarung ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen, behält sich VGS für diesen Fall die Geltendmachung einer [weiteren] Ausgleichszahlung zum Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile vor. Die Höhe der [weiteren] Ausgleichszahlung bestimmt sich gem. Ziffer 3 Absatz (2) der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.

## 6. Gasübergabe

- (1) Soweit der *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* aus dem Arbeitsgaskonto der Abwicklungsvereinbarung an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die *Gasübergabe* zwischen dem *Arbeitsgaskonto* der Abwicklungsvereinbarung und anderen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der *Gasübergabe* im Übrigen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteile entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit einem inkludierten *variablen Entgelt* in einen Vertrag, ohne inkludiertem *variablen Entgelt*) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

## 7. Kündigung der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Diese Abwicklungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch nach Ablauf der *Leistungszeiträume* aller auf der Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung integrierten Einzelverträge.
- (2) Diese Abwicklungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden, von VGS jedoch frühestens zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss dieser Abwicklungsvereinbarung.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- (5) Kündigungen haben keine Auswirkung auf die gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 erfolgte Anpassung der Einzelverträge.

## **8. Kapazitäten und Kennlinien sowie Zuordnung der Gasmengen und ggf. Nominierungen nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung**

- (1) Nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung werden die *Kapazitäten* und *Kennlinien* den Einzelverträgen entsprechend ihrer ursprünglichen Kontrahierung zugeordnet.
- (2) Die zum Ende der Abwicklungsvereinbarung auf dem *Arbeitsgaskonto* befindlichen *Gasmengen* werden anteilig den Einzelverträgen zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den jeweiligen Einzelvertrag zuzuordnenden *Gasmenge* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung am *Gastag* des Wirksamwerdens der Kündigung.

[Absatz (3) gilt nur für den Fall, dass innerhalb der Einzelverträge ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten Gasmenge abhängig ist.]

- (3) Nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung werden die auf die Abwicklungsvereinbarung bis zu deren Ende vorgenommenen *Nominierungen* zum Zweck der künftigen Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte innerhalb der Einzelverträge anteilig auf den jeweiligen Einzelvertrag zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den Einzelvertrag zuzuordnenden *Nominierungen* eines *Gastages* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung vor Kündigung der Abwicklungsvereinbarung am jeweiligen *Gastag*.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

## **9. Neuregelung der teilweisen Kapazitätsübertragung**

Für den Fall, dass die Regelungen zur „Teilweisen Kapazitätsübertragung“ in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einzelverträgen zwischen den Vertragspartnern nicht den nachfolgenden Wortlaut haben, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Regelungen in den jeweiligen Einzelverträgen durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt werden:

### **„Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt**

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgetrennt und unter Anpassung dieses

Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte Kapazität *Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“).

Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* werden hierbei mit übertragen.

- (2) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der *Kunde* für die Aufteilung der *Kapazitäten* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Abs. (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* des jeweiligen Einzelvertrages finden entsprechende Anwendung.“

## 10. Neuregelung der Gasübergabe

Für den Fall, dass die Regelungen zur „Gasübergabe“ in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einzelverträgen zwischen den Vertragspartnern nicht den nachfolgenden Wortlaut haben, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Regelungen in den jeweiligen Einzelverträgen durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt werden:

### „Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die *Gasübergabe* zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender Nominierung des *Kunden* die entsprechende Anfrage einer solchen *Gasübergabe* prüfen.  
Das Verfahren der *Gasübergabe* im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.
- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des Übergabeentgelts



bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteile entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit einem inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.“

## **11. Vereinheitlichung der Speicher AGB und des Operating Manual der Einzelverträge**

Die Parteien vereinbaren mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Abwicklungsvereinbarung die Geltung der

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.10.2021 („Speicher-AGB“), sowie des
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2021.

für die jeweiligen Einzelverträge.

## **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Abwicklungsvereinbarung für die zwischen VGS und dem *Kunden* abgeschlossenen Speicherverträge tritt im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sofern und soweit diese Abwicklungsvereinbarung für die zwischen VGS und dem *Kunden* abgeschlossenen Einzelverträge, einschließlich deren Anlagen, keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages einschließlich seiner Anlagen uneingeschränkt fort und bilden insbesondere die Grundlage für die Abrechnung des Leistungsentgelts.

Leipzig,

**Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH**

[Ort],

**Unterschrift Kunde**

KUNDE

Firma:

.....

ZUSAMMENGEFÜHRTE EINZELVERTRÄGE DES KUNDEN

Table with 5 columns: Speichervertrag Nr., Leistungszeitraum, AGV, ESL, ASL. Includes sub-header 'kontrahierte Kapazitäten' and placeholder values like '[...]'.

**Anlage 2**  
**„Kapazitäten und Entgelte“**  
**zur Abwicklungsvereinbarung vom [...]**

[Logo Speicher]

- erstellt am [...] / gültig ab [...] –

## 1 Kapazitäten

### 1.1 Feste Gesamt-Kapazitäten

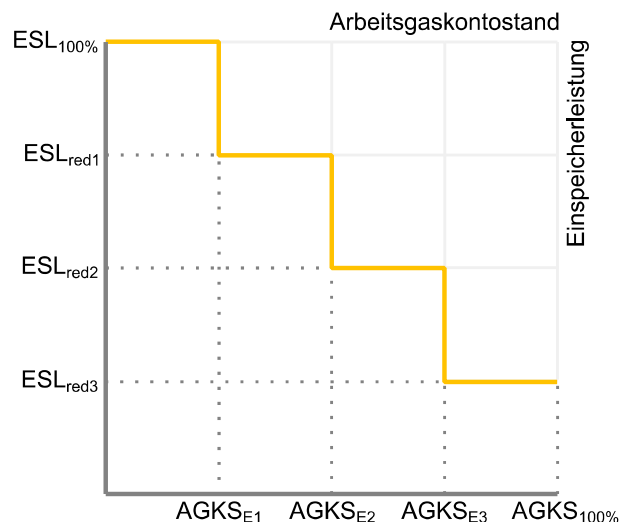
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

### 1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

#### 1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E1</sub>** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL<sub>100%</sub>** bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E1</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E2</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red1</sub>** zu nutzen.

- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E2</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E3</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red2</sub>** zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>E3</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100%</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL<sub>red3</sub>** zu nutzen.

Parameter der festen Gesamt-Einspeicherkennlinie

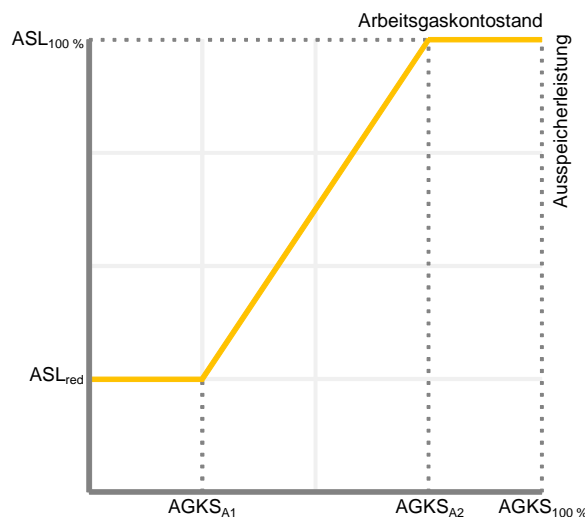
Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL <sub>100%</sub> MWh/h	ESL <sub>red1</sub> MWh/h	ESL <sub>red2</sub> MWh/h	ESL <sub>red3</sub> MWh/h
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGKS <sub>E1</sub> GWh	AGKS <sub>E2</sub> GWh	AGKS <sub>E3</sub> GWh	AGKS <sub>100%</sub> GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

**1.2.2 Ausspeicherkennlinie**



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>100%</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A2</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL<sub>100%</sub>**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A2</sub>** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS<sub>A1</sub>** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL<sub>red</sub>** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS<sub>A1</sub>** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL<sub>red</sub>** zu nutzen.

Parameter der festen Gesamt-Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

<b>Leistungszeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>ASL<sub>100%</sub></b> MWh/h	<b>ASL<sub>red</sub></b> MWh/h	<b>AGKS<sub>A1</sub></b> GWh	<b>AGKS<sub>A2</sub></b> GWh	<b>AGKS<sub>100%</sub></b> GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

**2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“**

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

<b>Zeitraum</b> 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	<b>Faktor „variables Entgelt“</b> €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

\* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Anpassungsformel für den Faktor „variables Entgelt“ des jeweiligen Einzelvertrages

**3 Mögliche Ausgleichszahlung**

- (1) Die Ausgleichszahlung für den im Zusammenhang mit der Vertragszusammenführung erlittenen wirtschaftlicher Nachteil der VGS, ermittelt sich wie folgt:

[...]

- (2) Die Ausgleichszahlung für den im Fall der Aufnahme von weiteren *Kapazitäten* in die Abwicklungsvereinbarung erlittenen wirtschaftlichen Nachteil der VGS, ermittelt sich wie folgt:

[...]

- (3) Bei der ermittelten Ausgleichszahlung handelt es sich um einen Nettobetrag. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Steuern und Abgaben gemäß Nummer 13 der Allgemeine Geschäftsbedingungen der VNG Gasspeicher GmbH für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, soweit solche erhoben werden, zu zahlen.



**Anlage 3**  
**zur Abwicklungsvereinbarung vom [...]**

[Logo Speicher]

– erstellt am [...] / gültig ab [...] –

## Beispiele für den Zuordnungsmechanismus gemäß Nummer 3 Abs. (1) lit. c bzw. Nummer 8 Abs. (2) lit. c der Abwicklungsvereinbarung

### Unterstellte Ausgangssituation

Der *Kunde* hat die folgenden Einzelverträge in die Abwicklungsvereinbarung aufgenommen, wobei bzgl. des Einzelvertrages B beispielhaft die Vereinbarung der Erstattung einer Konvertierungsumlage durch VGS unterstellt wird:

Vertrag	AGV in GWh	Beginn	Ende	Regelung bzgl. Konvertierungsumlage
A	2.500,00	01.04.2021	01.04.2024	keine
B	500,00	01.04.2021	01.04.2025	VGS erstattet dem <i>Kunden</i> für tatsächlich ausgespeicherte <i>Gasmengen</i> die jeweils gültige Konvertierungsumlage, die Erstattung ist begrenzt auf die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro <i>Speicherjahr</i>
C	2.000,00	01.04.2021	01.04.2023	keine

Für die vom Marktgebietsverantwortlichen erhobene Konvertierungsumlage sei eine Höhe von 0,10 €/MWh unterstellt. Damit ergibt sich für die Abwicklungsvereinbarung hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage bis zum 01.04.2023 die folgende Regelung:

- der Erstattungsbetrag beträgt 0,01 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 5.000,00 GWh pro *Speicherjahr*
- für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.

Im Zeitraum 01.04.2022 bis 01.07.2022 wurden über die Abwicklungsvereinbarung *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh ausgespeichert. Des Weiteren befindet sich zum 01.07.2022, 06:00 Uhr eine *Gasmenge* von 2.000,00 GWh in der Abwicklungsvereinbarung.

## Herauslösung von Kapazitäten aus der Abwicklungsvereinbarung

### **Beispiel Herauslösung des Vertrages B (500,00 GWh; entspricht 10 % des Arbeitsgasvolumens der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr**

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 4.500,00 GWh (von ursprünglich 5.000,00 GWh; entspricht 90 % des *Arbeitsgasvolumens* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung).
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh werden anteilig dem Vertrag B (10 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (90 %) zugeordnet:
  - Der Füllstand des Vertrages B nach Herauslösung beträgt damit 200,00 GWh.
  - Die in der Abwicklungsvereinbarung verbleibende *Gasmenge* beträgt 1.800,00 GWh.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag B (10 %) und der Abwicklungsvereinbarung (90 %) zugeordnet. Aus dem Vertrag B gelten damit *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh als bereits ausgespeichert.
- Der Vertrag B erhält die ursprüngliche Regelung zur Erstattung der Konvertierungsumlage, d.h. die Erstattung der Konvertierungsumlage in Höhe von 0,10 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro *Speicherjahr*. Im *Speicherjahr 2022/2023* gelten *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus dem Vertrag B ausgespeicherten 450,00 GWh begrenzt ist.
- Für weitere Ausspeicherungen aus der Abwicklungsvereinbarung erfolgt ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr keine weitere Erstattung, da nunmehr kein Vertrag mit einer entsprechenden Erstattungsregelung in der Abwicklungsvereinbarung integriert ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in Vertrag B komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf den herausgelösten Vertrag B; dies entspricht 450,00 GWh zu 0,10 €/MWh.

### **Beispiel Herauslösung des Vertrages A (2.500,00 GWh; entspricht 50 % des Arbeitsgasvolumens der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr**

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 2.500,00 GWh (von ursprünglich 5.000,00 GWh; entspricht 50 % des *Arbeitsgasvolumens* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung)
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh werden anteilig dem Vertrag A (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet:
  - Der Füllstand des Vertrages A nach Herauslösung beträgt damit 1.000,00 GWh.
  - Die in der Abwicklungsvereinbarung verbleibende *Gasmenge* beträgt 1.000,00 GWh.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag A (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet. Aus dem Vertrag A gelten damit *Gasmengen* in Höhe von 250,00 GWh als bereits ausgespeichert.
- Für weitere Ausspeicherungen aus dem Vertrag A erfolgt ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr keine Erstattung der Konvertierungsumlage, da dieser Vertrag keine entsprechende Erstattungsregelung beinhaltet.
- Für die verbleibende Abwicklungsvereinbarung ergibt sich hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr die folgende Regelung:
  - Der Erstattungsbetrag beträgt 0,02 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 2.500,00 GWh pro *Speicherjahr*.
  - Für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.
  - Im *Speicherjahr 2022/2023* gelten *Gasmengen* in Höhe von 250,00 GWh für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung ausgespeicherten 2.250,00 GWh begrenzt ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in der Abwicklungsvereinbarung komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 2.250 GWh zu 0,02 €/MWh.

### **Kündigung der Abwicklungsvereinbarung zum 01.07.2022, 06:00 Uhr**

- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000 GWh werden anteilig (bezogen auf das Verhältnis zwischen dem Arbeitsgasvolumen des jeweiligen Einzelvertrages zum *Arbeitsgasvolumen* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) den Verträgen zugeordnet:
  - Der Füllstand des Vertrag A nach Herauslösung beträgt daher 1.000,00 GWh; dies entspricht 50 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
  - Der Füllstand des Vertrag B nach Herauslösung beträgt daher 200,00 GWh; dies entspricht 10 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
  - Der Füllstand des Vertrag C nach Herauslösung beträgt daher 800,00 GWh; dies entspricht 40 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
- Für alle Verträge gelten die ursprünglich in den Einzelverträgen getroffenen Regelungen zur Erstattung der Konvertierungsumlage. Dies hat zur Folge, dass ausschließlich für den Vertrag B eine entsprechende Erstattungsregelung (Erstattung der Konvertierungsumlage für die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro *Speicherjahr*) fortgeschrieben wird.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig den Verträgen zugeordnet.
- Aus dem Vertrag B gelten damit im *Speicherjahr 2022/2023* *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh (10 %) für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert.
- Die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* ist nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr somit auf die ersten aus dem Vertrag B ausgespeicherten 450,00 GWh begrenzt.

## Beispiel für den Zuordnungsmechanismus gemäß Nummer 3 Abs. (5) i.V.m Nummer 3 Abs. (1) lit. c der Abwicklungsvereinbarung

### Unterstellte Ausgangssituation

Der *Kunde* hat die folgenden Einzelverträge in die Abwicklungsvereinbarung aufgenommen, wobei bzgl. des Einzelvertrages B beispielhaft die Vereinbarung der Erstattung einer Konvertierungsumlage durch VGS unterstellt wird:

Vertrag	AGV in GWh	Beginn	Ende	Regelung bzgl. Konvertierungsumlage
A	2.000,00	01.04.2021	01.04.2024	keine
B	500,00	01.04.2021	01.04.2025	VGS erstattet dem <i>Kunden</i> für tatsächlich ausgespeicherte <i>Gasmengen</i> die jeweils gültige Konvertierungsumlage, die Erstattung ist begrenzt auf die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro <i>Speicherjahr</i>
C	2.500,00	01.04.2021	01.07.2022	keine

Für die vom Marktgebietsverantwortlichen erhobene Konvertierungsumlage sei eine Höhe von 0,10 €/MWh unterstellt. Damit ergibt sich für die Abwicklungsvereinbarung hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage die folgende Regelung:

- bis zum 01.07.2022
  - der Erstattungsbetrag beträgt 0,01 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 5.000,00 GWh pro *Speicherjahr*
  - für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.
- vom 01.07.2022 bis 01.04.2023
  - der Erstattungsbetrag beträgt 0,02 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 2.500,00 GWh pro *Speicherjahr*
  - für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.

Im Zeitraum 01.04.2022 bis 01.07.2022 wurden über die Abwicklungsvereinbarung *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh ausgespeichert. Des Weiteren befindet sich zum 01.07.2022, 06:00 Uhr eine *Gasmenge* von 2.000,00 GWh in der Abwicklungsvereinbarung.

### **Beispiel Beendigung des Vertrages C (2.500,00 GWh) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr**

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 2.500,00 GWh.
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh bleiben der Abwicklungsvereinbarung zugeordnet.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag C (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet.
- D.h. für die verbleibende Abwicklungsvereinbarung gelten hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr bereits 250,00 GWh als ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus der Abwicklungsvereinbarung ausgespeicherten 2.250,00 GWh begrenzt ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in der Abwicklungsvereinbarung komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 2.250 GWh zu 0,02 €/MWh.